

[63. 6.]

BIJLAGE B² DER MEMORIE VAN TOELICHTING.

GESETZ der Verkehr mit Kunstbutter betreffend.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschliesslich der Marktstände in welchen Margarine gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an die in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift »Verkauf von Margarine" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschliesslich der Milch entstammt.

§ 2. Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten. Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder 10 Gewichtstheile Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 3. Die Gefässe und ausseren Umhüllungen in welchen Margarine gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung Margarine enthält. Wird Margarine in ganzen Gebinden und Kisten gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten so hat die Inschrift ausserdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten. Im gewerbsmässigen Einzelverkauf muss Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung Margarine und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt.

Wird Margarine in regelmässig geformten Stücken ge-

werbsmässig verkauft oder feil gehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein; auch muss denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedruckt sein sofern Sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

Der Bundesrath ist ermächtigt zur Ausführung der in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind keine Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemässheit der § 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesrathes werden mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Haft oder auf Gefängniss bis zu 3 Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüsst oder erlassen ist, drie Jahre verflossen sind. Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 6. Die Vorschriften der Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14 Mai 1879 (*Reichsgesetzbl.* § 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16-17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1 October 1887 in Kraft.